

5.2. Weiterführung der Finanzordnung - Massnahmen bei der Warenumsatzsteuer

In seiner Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Dezember 1980 beantragt der Bundesrat, die verfassungsmässige zeitliche Befristung bei der Warenumsatzsteuer aufzuheben und gleichzeitig - um einen Beitrag zur Verbesserung des Bundeshaushaltes zu leisten - die Steuersätze der Warenumsatzsteuer zu erhöhen.

Seine Vorschläge begründet der Bundesrat in der Botschaft namentlich wie folgt:

"Da sowohl die Warenumsatzsteuer wie auch die direkte Bundessteuer für den Bundeshaushalt unerlässlich sind, aber auch die materiellen Schranken in Form von verfassungsmässigen verankerten Höchstsätzen beibehalten werden, rechtfertigt sich unserer Auffassung nach eine Aufhebung der Befristung für beide Steuern."

(BBI 1981 I 30)

"Nach unserer Auffassung kann es bei der Milderung der Folgen der kalten Progression und der blossen Kompensation der dadurch entfallenden Erträge aus der direkten Bundessteuer nicht sein Bewenden haben. Bereits im Bericht vom 16. Januar 1980 über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1979 - 1983 (BBI 1980 I 588) wurde festgehalten, dass für die Sanierung der Bundesfinanzen nebst Sparmassnahmen auch die Beschaffung von Mehreinnahmen erforderlich ist. Unter den bestehenden Bundessteuern weist gerade die Warenumsatzsteuer noch gewisse Ertragsreserven auf, wie aus dem den Vernehmlassungsunterlagen beigelegten erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 2. Juli 1980 zum Entwurf eines verfassungsändernden Bundesbeschlusses über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes hervorgeht. Die notwendigen Mehrbelastungen sollen dabei nach unserem Dafürhalten möglichst breit und gleichmässig verteilt werden und nicht einzelne Bereiche unserer Wirtschaft einseitig stärker belasten. Diese Zielsetzung schliesst eine Sanierung über eine volle Unterstellung der baugewerblichen Leistungen oder über eine weitere Reduktion der Freiliste aus. Daher beantragen wir heute eine generelle Erhöhung der Steuersätze bei der Warenumsatzsteuer.

(...)

Es ist wie gesagt (Ziff. 42, a.E.) allerdings nicht zu verkennen, dass auch die systembedingten Wettbewerbsverzerrungen der Warenumsatzsteuer durch diese Massnahme verschärft werden. Dies gilt insbesondere für die sogenannte "taxe occulte", das heisst für die steuerliche Belastung der Anlagegüter und Betriebsmittel der steuerpflichtigen Unternehmen. Die verschiedentlich im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten diesbezüglichen Bedenken nehmen wir ernst. Wir sind indessen nicht in der Lage, im Rahmen dieser Verlängerungsvorlage grundsätzliche Änderungen am System der Umsatzsteuer vorzuschlagen. Angesichts der unbedingten Notwendigkeit, die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) und die Warenumsatzsteuer über 1982 hinaus zu verlängern, erscheint es jedenfalls nicht angezeigt, diese Verlängerungsvorlage durch tiefgreifende Systemänderungen zu belasten. Einzig einige geringfügige und verhältnismässig leicht zu realisierende Korrekturen (vgl. Ziff. 44) sollen gleichzeitig verwirklicht werden. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Beseitigung der "taxe occulte" je nach Umfang grosse Teile der mit der Satzerhöhung angestrebten Mehreinnahmen wieder wettmachen würde. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass wir beabsichtigen, nach der Sicherstellung der Ver-

längerung der Bundesfinanzordnung den eidgenössischen Räten eine Gesetzesvorlage zur Revision des Warenumsatzsteuerbeschlusses zu unterbreiten. Diese Vorlage hat zum Zweck, den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941, aufgrund dessen die Warenumsatzsteuer bis heute erhoben wird, durch ein Bundesgesetz abzulösen. Gleichzeitig sollen dann die Möglichkeiten zur Milderung der für die schweizerische Wirtschaft nachteiligen Folgen des geltenden Rechts umfassend geprüft und, soweit tunlich, auch entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden."
(BBI 1981 I 38/39)

Der Bundesrat schlägt folgende Änderungen gegenüber der geltenden Ordnung vor:

1. Geltungsdauer

Die zeitliche Begrenzung (gegenwärtig bis 1982) ist aufzuheben.

2. Steuersätze

Erhöhung der Warenumsatzsteuersätze von 5,6 auf 6,4 Prozent für Detaillieferungen und von 8,4 auf 9,6 Prozent für Engroslieferungen, mit der Möglichkeit, diese im Bedarfsfalle auf Gesetzesstufe zu ermässigen.

3. Weitere Korrekturen bei der Warenumsatzsteuer

- a. Befreiung der Kunstmaler und Bildhauer von der Steuerpflicht für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke
- b. Unterstellung der Weinbauern, die im Jahr für mehr als 35'000 Franken Wein liefern, unter die Steuerpflicht
- c. Übergang vom System der Festsätze zum Höchstsatzsystem, was im Bedarfsfall erlauben würde, ermässigte Sätze auf Gesetzesstufe vorzusehen

Parlamentarische Verhandlungen

- 1981, 20. Januar: Die vorberatende Kommission des Nationalrats beantragt der grossen Kammer gegenüber der Botschaft des Bundesrats folgende Änderung:
Herabsetzung der Sätze von 6,4 auf 6,2 % für Detaillieferungen und von 9,6 auf 9,3 % für Engroslieferungen.
Im weiteren genehmigt die Kommission eine Motion, in der der Bundesrat aufgefordert wird, den eidgenössischen Räten raschmöglichst eine Revision der Umsatzbesteuerung vorzulegen. Damit sollen die strukturellen Unebenheiten des geltenden Rechts (insbesondere die "taxe occulte") bereinigt und die nachteiligen Folgen für den Wettbewerb der schweizerischen Wirtschaft gemildert werden.
- 1981, 16. März: Der Nationalrat stimmt den Anträgen seiner vorberatenden Kommission mit folgenden Ausnahmen zu:
 - = Festhalten an der zeitlichen Befristung der Erhebung der Warenumsatzsteuer, und zwar bis 1994.
 - = Nur selbstkelternde Weinbauern mit mehr als 3 ha selbstbewirtschafteter Rebfläche sollen steuerpflichtig sein.

Im Weiteren wurde die von der Kommission unterbreitete Motion überwiesen.

In der Gesamtabstimmung genehmigt der Nationalrat den Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung, wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist, mit 131 zu 19 Stimmen.

Die Finanzvorlage geht an den Ständerat.

- 1981, 7. April: Die vorberatende Kommission des Ständerats schlägt gegenüber den Beschlüssen des Nationalrats folgende Änderung vor:
Alle selbstkelternden Weinbauern sollen warenumsatzsteuerbefreit sein, unabhängig von Umsatz und bewirtschafteter Rebfläche.
- 1981, 3. Juni: Der Ständerat stimmt allen Anträgen seiner Kommission zu. In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 34 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Sie geht zur Differenzbereinigung an den Nationalrat.
Die eine vom Nationalrat gutgeheissene Motion, die eine Revision der Umsatzbesteuerung verlangt, wird diskussionslos überwiesen.
- 1981, 11. Juni: Der Nationalrat stimmt - auf Empfehlung seiner vorberatenden Kommission - den Beschlüssen der kleinen Kammer vom 3. Juni in vollem Umfang zu. Damit sind alle Differenzen bereinigt.
- 1981, 19. Juni: In ihren Schlussabstimmungen stimmen beide Räte dem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes zu; der Nationalrat mit 152 zu 11 Stimmen, der Ständerat mit 36 zu 0 Stimmen.
- 1981, 29. November: Das Volk nimmt die Vorlage mit 818'324 Ja gegen 368'636 Nein an. Alle Kantone verzeichnen Ja-Mehrheiten.
Die Stimmbeteiligung beträgt 29,8 %.